Zeitschrift: Bericht über die Staatsverwaltung des Kantons Bern ... = Rapport sur l'administration de l'Etat de Berne pendant l'année ...

Herausgeber: Kanton Bern

Band: - (1889)

Artikel: Verwaltungsbericht der Direktion des Gemeindewesens des Kantons Bern

Autor: Schär / Scheurer

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-416421

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 09.12.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Verwaltungsbericht

der

Direktion des Gemeindewesens des Kantons Bern

für

das Jahr 1889.

Direktor: Herr Regierungsrath **Schär.**
Stellvertreter: Herr Regierungsrath **Scheurer.**

I. Gesetzgebung.

Gesetze oder Dekrete, welche auf das Gemeindewesen Bezug haben, sind während des Berichtsjahres nicht erlassen worden.

Die Frage, auf welche Weise in Zukunft für die Vornahme von Veränderungen in der Gemeindeeintheilung vorzugehen ist, wird erst im laufenden Jahre entschieden werden können.

Angeregt durch den Erfolg der Gemeinde Otterbach mit ihrem Rekurs gegen das Dekret vom 21. November 1887 ergriff auch die Gemeinde Alchenstorf, welche durch Dekret vom nämlichen Tage mit der Gemeinde Wyl zu einer Gemeinde vereinigt worden war, den Rekurs an das Bundesgericht, das jedoch auf die Beschwerde, weil verspätet, nicht eintrat.

Bezüglich des Rekurses der II. Sektion der Gemeinde Les Bois gegen einen Enscheid des Regierungsrathes vom 9. Januar 1884 hat der Grosse Rath am 23. Mai 1889 beschlossen:

1) Auf das Begehren der Herren Simonin und Mithaften gegen die II. Sektion des Bois betreffend das Gesammtgemeindebüdget pro 1884 wird nicht eingetreten, weil das Begehren nicht gegen den richtigen Beklagten gestellt ist;

2) durch diesen Entscheid wird der materiellen Streitfrage über die Auslegung des Ausscheidungsaktes vom 27. Juni 1875 nicht präjudizirt und das Recht den betheiligten Parteien in dieser Hinsicht gewahrt.

Dabei sprach der Grosse Rath jedoch die Erwartung aus, dass die betheiligten Parteien ihrem Versprechen gemäss sich über die obwaltenden Differenzen verständigen würden.

Der Rekurs der gemischten Gemeinde Lamlingen ist infolge Sanktion des neuen Nutzungsreglementes, wodurch die auswärtswohnenden Burger von den Nutzungen ausgeschlossen werden, gegenstandslos geworden.

II. Organisation und Verwaltung.

Der Regierungsrath hat während des Berichtsjahres auf hierseitigen Antrag folgende Akte der Gemeindeverwaltung genehmigt:

2 Ausscheidungsverträge zwischen Kirch- und Einwohnergemeinden;

23 Organisations- und Verwaltungsreglemente von Kirch-, Einwohner-, Burger- und Schulgemeinden;

16 Verwaltungsreglemente für einzelne Zweige der Gemeindeverwaltung, wie Wegpolizei, Gemeindewerk, Steuern etc.;

26 Gemeindenutzungsreglemente und Nachträge zu solchen.

Ferner gelangten auf hierseitige Begutachtung hin zur oberinstanzlichen Entscheidung des Regierungsrathes:

5 Beschwerden gegen Geweindewahlen;
4 Steuerstreitigkeiten;
4 Streitigkeiten über andere Fragen der Gemeindeverwaltung;
11 Nutzungsstreitigkeiten.

In acht von diesen Streitfällen wurde das erstinstanzliche Urtheil abgeändert oder aufgehoben, in den übrigen aber bestätigt.

Von einigem Interesse dürften folgende Entscheidungen sein:

Auf einen Rekurs gegen die Vertheilung der Kosten durch den erstinstanzlichen Richter wurde nicht eingetreten, da im Administrativprozess, gleichwie im Civilprozessverfahren, der Grundsatz gelte, dass wegen Bestimmung der Kosten eine selbstständige Appellation nicht stattfindet, wenn die unterliegende Partei gegen das Haupturtheil die Weiterziehung nicht ergriffen hat.

In einem Spezialfalle wurde erkannt, dass ein erstinstanzlicher Richter sich im Rekusationsfalle befinde, wenn eine der streitenden Parteien eine Aktiengesellschaft sei, deren Aktionär er ist.

In einem Gemeindesteuerstreit entschied der Regierungsrath, dass das in § 9 des Gesetzes über das Steuerwesen in den Gemeinden zugesicherte Steuerprivilegium nicht auf Institute mit der speziellen Bezeichnung «Ersparnisskassen» beschränkt sei, insofern das Requisit der Gemeinnützigkeit auch bei andern ähnlichen Anstalten zutreffe, dass aber umgekehrt auch Ersparnisskassen unter die Steuerpflicht fallen, wenn und insoweit sie gewerbliche Zwecke verfolgen, was überall da anzunehmen sei, wo derartige Geldinstitute auf Aktien beruhen, welchen der Reingewinn des Geschäftsjahres zukömmt.

Auf eine bezügliche Anfrage hat der Regierungsrath das Amt eines Gemeindekassiers prinzipiell als ein Zwangsamt im Sinne des § 33 des Gemeindegesetzes erklärt, wobei er sich jedoch vorbehielt, in einzelnen Fällen mit Rücksicht auf besondere Verhältnisse Ausnahmen von dieser Regel zu gestatten. Die Frage, ob der Schwager eines Gemeinderathsmitgliedes die Stelle eines Gemeinde- und Gemeinderathsschreibers bekleiden dürfe, wurde bejaht.

Bei den Regierungsstatthaltern langten nachbezeichnete Beschwerden gegen Gemeinden und Gemeindebeschlüsse ein:

Amtsbezirke.	Eingelangte Beschwerden.	Erledigt durch		Unerledigt.	Gegenstände der Beschwerden.					
		Vergleich oder Abstand.	Entscheid.		Nutzungen.	Wahlen.	Allgemeine Verwaltungsgegenstände.	Steuern und öffentliche Leistungen.	Strassen-, Wasser- und Hochbauten.	Weigerung gegen Annahme von Beamtungen.
Aarberg	5	4	1	—	4	1	—	—	—	—
Aarwangen	12	7	2	3	4	—	4	—	4	—
Bern	14	8	3	3	2	1	3	8	—	—
Biel	1	—	1	—	—	1	—	—	—	—
Büren	6	2	4	—	2	1	1	1	—	1
Burgdorf	12	4	7	1	3	1	6	2	—	—
Courtelary	5	3	2	—	1	2	—	2	—	—
Delsberg	33	4	29	—	5	5	5	16	2	—
Erlach	4	—	4	—	1	2	—	—	1	—
Fraubrunnen	5	2	3	—	3	—	—	—	2	—
Freibergen	6	—	5	1	2	—	1	1	1	1
Frutigen	4	3	1	—	—	2	1	1	—	—
Interlaken	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Konolfingen	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Laufen	3	—	1	2	1	1	—	1	—	—
Laupen	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Münster	18	4	13	1	3	4	3	6	2	—
Neuenstadt	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Nidau	50	18	26	6	9	1	23	16	1	—
Oberhasle	3	2	—	1	—	1	2	—	—	—
Pruntrut	50	19	25	6	—	7	10	29	4	—
Saanen	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Schwarzenburg . . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Seftigen	1	—	1	—	1	—	—	—	—	—
Signau	2	—	2	—	—	—	—	2	—	—
Ober-Simmenthal . . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Nieder-Simmenthal . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Thun	36	28	6	2	—	—	2	33	1	—
Trachselwald	6	2	2	2	—	5	1	—	—	—
Wangen	5	4	1	—	—	—	—	—	5	—

Verfügungen, die in das Gebiet der Aufsichtspflicht über das Gemeindewesen fallen, hat der Regierungsrath auf den Antrag der hierseitigen Direktion folgende getroffen:

30 Ermächtigungen zur Aufnahme von Anleihen an 2 Kirchgemeinden, 9 Burgergemeinden und 19 Ortsgemeinden. Die Gesammtsumme dieser Anleihen steigt auf Fr. 597,663.

12 Ermächtigungen an Gemeinden zur Abschreibung oder Verwendung eines Theils ihres Kapitalvermögens.

11 Gemeinden wurden zu Liegenschaftsverkäufen, 4 zu Liegenschaftsankäufen und 3 zum Verkauf von Jura-Bern-Luzern-Bahnaktien ermächtigt.

12 Genehmigungen von Burgerrechtszusicherungen nach § 74 des Gemeindegesetzes.

Die während des Verwaltungsjahres stattgefundenen Burgerannahmen vertheilen sich auf folgende Gemeinden:

	Schweizerbürger			
	Kantonsbürger.	aus andern Kantonen.	Ausländer.	Total.
Bätterkinden	—	—	1	1
Biel . . .	1	1	1	3
Burgdorf . .	—	—	1	1
Bern . .	9	16	5	30
Bremgarten .	—	—	2	2
Epiquerez .	—	—	3	3
St. Immer .	—	—	1	1
Köniz . . .	—	—	1	1
Guttannen .	—	—	6	6
Langenthal .	3	—	1	4
Miécourt . .	—	—	—	4
Münsingen .	—	—	1	1
Renan . . .	—	—	1	1
Thun . . .	1	2	1	4
Pruntrut . .	—	—	—	5
Vellerat . .	—	—	1	1

Ueber die Thätigkeit und Pflichterfüllung der meisten Gemeindebehörden und Gemeindebeamten sprechen die Amtsberichte der Regierungsstatthalter ihre Befriedigung aus.

Gegen die Kassiere dreier Gemeinden musste die Verhaftung verfügt werden, um sie zur Ablieferung der schuldigen Restanzen oder Ablage der Rechnung zu zwingen.

Dagegen hat eine jurassische Gemeinde die ihr im Jahre 1887 entzogene Verwaltung auf Ende Juli wieder übernommen.

Rechnungswesen.

Auf Ende des Berichtsjahres standen noch nachbezeichnete Gemeinderechnungen aus. In den Amtsbezirken:

Interlaken.

Ebligen, Ortsgutsrechnung pro 1888.
Unterseen, Burgergutsrechnung pro 1888.

Oberhasle.

Grund, Bäuertgemeinderechnung pro 1888.
Meiringen, Burgergutsrechnung » »

Freibergen.

Epiquerez, Ortsgutsrechnung pro 1888.
Muriaux, » » »
Noirmont, » » »

In den übrigen Amtsbezirken sind nach den Berichten der Regierungsstatthalter keine Rechnungsausstände mehr, und es ist zu erwarten, dass diese Rubrik in Zukunft ganz aus dem Verwaltungsbericht der Gemeindedirektion verschwinden wird.

Benutzung der Gemeindegüter.

Ueber diesen Gegenstand ist für dieses Jahr wenig hervorzuheben.

Auf ein bezügliches Gesuch hat der Regierungsrath entschieden, die ungleiche Behandlung beider Geschlechter bei der Zuerkennung der Burgernutzungsberechtigung zum Nachtheil des weiblichen könne in unserer Zeit nicht mehr anerkannt werden, zumal es ja notorische Thatsache sei, dass eine auf sich selbst angewiesene ledige Weibsperson mehr Mühe hat, sich durch's Leben zu schlagen, als eine ledige Mannsperson.

Durch Berücksichtigung dieses Gesuches hat der Regierungsrath mit seiner bisherigen Praxis in ähnlichen Fällen, wonach die Festsetzung der Bedingungen für den Bezug der Burgernutzungen ausschliesslich als Sache der betreffenden Gemeinden erklärt wurde, gebrochen. Es kann diese Aenderung im Interesse einer liberaleren Gestaltung der Nutzungsverhältnisse nur begrüsst werden.

Bern, den 12. Mai 1890.

Der Direktor des Gemeindewesens:

Schär.